

Geschäftsordnung des VVCD

Erläuterungen und Ergänzungen zur Vereinssatzung

Zu § 1 (1) Name, Sitz

Der VVCD e.V. geht aus dem 1988 gegründeten VVCD hervor.

Zu § 3 Mitgliedsbeiträge

Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, **sie werden im ersten Quartal fällig**, werden wie folgt festgelegt:

a. Mitglieder	€	35, --
b. Ehepartner/Familienmitglieder/sonst. Partner	€	15, --
c. Schüler, Studenten, Auszubildende	€	20, --
d. Mitglieder die bereits einem anderen Vespaclub angehören	€	30, --
e. einmalige Aufnahmegebühr inkl. Clubband	€	15, --

Erläuterungen zu:

- b - kein Anspruch auf eigenes Rundschreiben
-der Partnerbeitrag bleibt auch nach Ausscheiden durch Tod des Mitglieds in gleicher Höhe bestehen inkl. Versandt der Clubzeitschrift.
- c - Berechtigung muss jährlich nachgewiesen werden
- d – aktueller Nachweis der Mitgliedschaft notwendig

Neumitglieder, die nach dem 30.06. eines Kalenderjahres beitreten, haben im Beitrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

Bei Kündigung im laufenden Geschäftsjahr wird grundsätzlich immer der volle Jahresbeitrag fällig.

Mitglieder, die aus persönlichen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit o.ä.) ihren Beitrag nicht entrichten können, haben die Möglichkeit, mit Genehmigung des Vorstandes von der Zahlung von max. 2 Jahresbeiträgen befreit zu werden. Der Versand der Vespassione ruht in dieser Zeit.

Zu § 3 (8) Ausschluss

Mitglieder die mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind werden nach Ablauf des 1. Quartals vom Schatzmeister gemahnt. Bei Nichterfüllung wird die Lieferung der Clubzeitung eingestellt. Kommt es bis Jahresende zu keiner Einigung, wird vom Vorstand, nach § 3 (8) der Satzung, der Ausschluss eingeleitet. Die Kündigung wird dem Mitglied per Brief vom Vorstand mitgeteilt. Bei schriftlichem Einspruch des Mitglieds stimmt die MV darüber ab. Während dieser Wartefrist ruht die Mitgliedschaft.

Zu § 4 (2) Mitgliederversammlung

Die MV wählt offen durch Handaufheben; auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten kommt es zur Stichwahl.

Die Annahme der Wahl muss schriftlich erfolgen.

Zu § 4 (9) der erweiterte Vorstand – Beisitzer

Die Beisitzer sind die **Vorsitzenden** der Stammtische. Beisitzer gehören Kraft ihrer Funktion zum erweiterten Vorstand und müssen nicht gewählt werden.

Die Vorsitzenden der Stammtische sind vom Vorstand über die Beschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten des VVCD's zu informieren. Sie

fungieren als **Kontaktstelle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern vor Ort. Die Vorsitzenden der Stammtische** sollten den Vorstand über wichtige Vorgängen **aus ihrer Region** informieren.

Zu § 4 (10)

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Beisitzer sind mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung einzuladen.

Zu § 5 Kassenwesen

Aufträge erteilt grundsätzlich nur der **geschäftsführende Vorstand**.

Aufträge bis € 500, -- erteilt der Präsident, im Verhinderungsfall der Schatzmeister.

Ausgaben und Aufträge über € 500, -- müssen von mindestens 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dieser Beschluss ist zu protokollieren (Umlaufbeschluss per E-Mail ist möglich).

Bei wiederkehrenden Ausgaben reicht ein einmaliger Beschluss (wie z.B. Beauftragung zum Druck und Versandt der Clubzeitung, Kauf von Vespaartikeln)

Aufwandsentschädigungen

Es können ohne Nachweis in Anspruch nehmen:

-Vorstandsmitglieder

(nach § 4, Ziffer 9 a-g der Satzung) bis € 100, -- p.A.

- Webmaster bis € 150, -- p.A.

- Stammtischleiter bis € 50, -- p.A.

- Organisatoren clubinterner Treffen bis € 100, -- p.A.

Die Auszahlung erfolgt in Absprache mit dem Schatzmeister jeweils nach Durchführung der Treffen oder zum Jahresende...

Zuschüsse - Treffen:

- Der geschäftsführende Vorstand legt zusammen mit dem Tourenwart zu Beginn eines Geschäftsjahres die Treffen fest, die bezuschusst werden sollen.
- Grundsätzlich sollen nur Treffen bezuschusst werden, die der Förderung des VVCD in besonderer Weise dienen.
- Ein Zuschuss wird nur bei Nennung über den Leiter Touristik (Tourenwart) gewährt.
- Weitere Voraussetzungen sind: Anreise mit der Vespa (auch auf Trailer), mit Clubband und einer Mindestentfernung von 300km.
- Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe des Nenngeldes, maximal € 20, --
- Der Sozios hat ebenfalls Anspruch darauf.

Zuschüsse - Sonstige:

-sonstige Zuschüsse/Aufwandsentschädigungen im Jahresverlauf werden vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage dieser GO beschlossen.

Haftung:

Der Verein übernimmt keine Haftung aus Rechtsgeschäften die ein Mitglied ohne Auftrag vornimmt.

Sachvermögen:

Zum Sachvermögen des VVCD gehören neben den Vespaartikeln unter anderem auch die Ehrengaben, Geschenke und Pokale, die dem VVCD verliehen wurden. Diese Gegenstände sind vom Vorstand (Schatzmeister) zu inventarisieren und mit dem Standort in eine Liste einzutragen.

Aufgestellt und beschlossen am 18.04.2015, bei der MV im Hotel Klingerhof in Hösbach-Winzenhohl.